

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Rubrik: Vollziehungs-Ausschuss

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Samstag, den 2 August 1800.

Erstes Quartal.

Den 14 Thermidor VIII.

An die Abonnenten.

Da mit dem St. 78 das erste Quartal des neuen Republikaners zu Ende geht, so sind die Abonnenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das 2te Quartal mit 4 Fr. in Bern, und 5 Fr. postfrei außer Bern, zu erneuern.

Vollziehungs-Ausschuss.

Beschluß vom 29. Juli.

Der Vollz. Ausschusß, nach angehörttem Berichte seines Ministers der Künste und Wissenschaften über das wiederholte Ansuchen der Gemeinden Gimlißberg, Serwyl, Moosaffoltern, Dieterswyl, der Kirchgemeinde Rapperswyl, Canton Bern, daß ihnen erlaubt werde, das ihrem Pfarrer gebührende Holzquantum aus den Nationalwaldungen zu nehmen.

Erwägend, daß ein Pfarrer zu Rapperswyl, laut Prundurbar, Rechtsame in Holz und Feld hat, wie ein Bauer, der ein ganzes Bauerngut besitzt;

Erwägend, daß ein förmlicher Vertrag über die Holzlieferung daselbst vom 16. August 1731 vorhanden ist, welcher sich auf einen noch ältern Vertrag beruft, und ausführlich angiebt, daß das Holz nicht nur geliefert, sondern aus den Wäldern, welche jede Gemeinde inne hat, von derselben genommen werden soll;

Erwägend, daß einige Wälder, welche die Petenten inne haben, noch 1559 wirkliche Erblehen des St. Vincenzstifts waren, und daß ob schon einige andere Wälder, welche die Petenten an sich brachten, vielleicht niemals Staats Eigenthum gewesen sind, daraus doch nicht folgt, daß sie ihrer vertragsmäßigen althergebrachten Pflicht, zum Nachtheil des Staates entlassen werden sollen,

beschließt:

Der Beschlusß vom 27. März 1800 über diesen Gegenstand ist bestätigt, und die Petenten sind mit ihrem unstatthaften Gesuche für ein und allemal abgewiesen.

Der Präsident des Vollziehungsausschusses
(Sign.) Finsler.

Im Namen des Vollziehungsausschusses

Der General-Secretär
Mousson.

Beschluß vom 29. Juli.

Der Vollziehungsausschusß der helvetischen Republik, auf das wiederholte Ansuchen der Bürger Joh. Weiß von Münsingen, Christian Leuenberger von Trachselwald, Canton Bern, Caspar Roder von Heinrichswyl, C. Solothurn und Jakob Ritter von Altstätten, C. Santis, die als ehemalige helvetische Husaren, wegen Insubordination-Bergehen, welche mit Thätilichkeiten verbunden waren, angeklagt, derselben überwiesen und demnach von einem Kriegsgericht zu einer Gefängnisstrafe von 6 Monaten verurtheilt wurden, von dieser Strafe befreit und in Freyheit gesetzt zu werden.

In Erwägung, daß die Strafe in Rücksicht der schweren Vergehen sehr gelinde sey, für welche nach der Strenge des Gesetzes, die Todesstrafe hätte erkannt werden sollen;

Nach angehörttem Bericht seines Kriegsministers
beschließt:

1. Ueber das Ansuchen der gedachten Bürger zur Tagesordnung zu gehen.
2. Die Bekanntmachung dieses Beschlusses sey dem Kriegsminister aufgetragen.

Folgen die Unterschriften.